

§ 3.

Das Verbot des § 2 findet keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche auf Grund der Reichsgewerbeordnung an Sonn- und Festtagen zugelassen sind;
2. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
3. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen;
4. auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen;
5. auf das Fahren und Treiben von Vieh von und zu Viehmärkten und Ausstellungen;
6. auf Handarbeiten bei Bestellung und Abwartung von Gärten, auf das Legen, Behaden und Heransuchen der Kartoffeln, sowie auf das Ein- ernten von Obst, Beeren und Gemüse seitens solcher Personen, welche diese Arbeiten nicht beruflich oder gewerbmäßig oder um Lohn verrichten.

Die in Ziffer 5 und 6 bezeichneten Arbeiten sowie das Ein- und Austreiben des Weidewiehs dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes vorgenommen werden.

Bei allen Arbeiten ist jede Störung der Sonntagruhe tunlichst zu vermeiden.

§ 4.

Die Ortspolizeibehörden können weitere Arbeiten, soweit es sich nicht um gewerbliche Arbeiten im Sinne der Gewerbeordnung handelt, für einzelne Fälle gestatten, wenn die Arbeiten zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich sind und die Notwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist, so namentlich dringende durch die Bitterung gebotene Bestellungs- und Erntearbeiten. Die Erlaubnis ist tunlichst auf die Zeit außerhalb des Gottesdienstes zu beschränken.

Die Gestattung weiterer Ausnahmen bleibt dem Ministerium, Abteilung des Innern, vorbehalten.

§ 5.

Von dem Verbote des § 2 werden nicht berührt:

1. der Eisenbahnverkehr, das Lohnfuhrwesen für Personen und die Beförderung von Reisegepäck;